

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Kirchschlag bei Linz am 12. Dezember 2024

Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchschlag**

Anwesende:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bgm. Michael Mair, BSc | (ÖVP) |
| 2. Vizebgm. Ing. Günter Kaiser | (ÖVP) |
| 3. GR Simone Kaiser | (ÖVP) |
| 4. GR Mag. ^a Sigrid Prammer | (ÖVP) |
| 5. GR. Ing. Mag. Klaus Wurz | (ÖVP) |
| 6. GV Franz Götzendorfer | (ÖVP) |
| 7. GR Ing. Walter Oberneder | (ÖVP) |
| 8. GR Thomas Anzinger | (ÖVP) |
| 9. GV Mag. Wolfgang Kitzmüller | (FPÖ) |
| 10. GR Anneliese Kitzmüller | (FPÖ) |
| 11. GR Gabriela Urban | (SPÖ) |
| 12. GR Wolf Dittrich | (SPÖ) |
| 13. GR Mag. ^a (FH) Barbara Payré, MSc | (GRÜNE) |
| 14. GR Franz Reiter | (GRÜNE) |
| 15. GR Gerald Graßl | (GRÜNE) |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 16. EM Gerhard Deim, MBA | für (ÖVP) Herbert Manzenreiter |
| 17. EM Ing. Lukas Schürz | für (ÖVP) Elisabeth Pils, BSc |
| 18. EM Jonas Eckmann | für (GRÜNE) Julia Reiter |
| 19. EM Dagmar Graßl | für (GRÜNE) Michael Pree |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Manfred Pichler
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO.1990): -x-

Es fehlen:

- a) entschuldigt: Herbert Manzenreiter, Elisabeth Pils, BSc, Julia Reiter, Michael Pree, Manuela Madlmeir, Wolfgang Birngruber, Carola Maurer, Ronald Gangl, Klara Kaiser, Sigrid Leimhofer, MBA, Ing. Klemens Kaiser, Anna Schichl, Dipl. Jur. Nina Kriegel, Jürgen Anzinger, Mag. Claudia Barth, Mag. Doris Wurz, Ing. Ernst Panwinkler, Benjamin Oberneder, Sebastian Oberneder, Georg Pleninger, Dr. Anton Feuerstein, Christine Kaineder
- b) unentschuldigt: - x -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Manfred Pichler

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per E-Mail am 05.12.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.11.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Zu Mitunterfertigern des Protokolls der heutigen Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung werden von den einzelnen Fraktionsvorsitzenden

(ÖVP)	Simone Kaiser
(GRÜNE)	Franz Reiter
(FPÖ)	Mag. Wolfgang Kitzmüller
(SPÖ)	Gabriela Urban

namhaft gemacht.

Sonstige Mitteilungen:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Erlassung einer Abfallordnung für die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz.

Die bereits bestehende Abfallordnung ist unter anderem durch die Einführung der Biotonne durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf einer Abfallordnung für die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und vom Vorsitzenden entsprechend erläutert und anschließend zur Debatte gestellt.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt VBgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag**, die Abfallordnung wie folgt zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde 12. Dezember 2024, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung in das Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls Abfallbehälter gemäß lit. a) zu verwenden.

- Fahrbare Abfallbehälter
 - Kunststofftonne 60 Liter
 - Kunststofftonne 70 Liter
 - Kunststofftonne 90 Liter
 - Kunststofftonne 110 Liter
 - Kunststofftonne 120 Liter
 - Kunststofftonne 240 Liter
- Abfallcontainer
 - Kunststoffcontainer 770 Liter
 - Kunststoffcontainer 1100 Liter
- Abfallsäcke
 - 60 Liter
 - 90 Liter

(2) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Haushalte, Größe und Art der Anstalten, Betriebe oder sonstigen Arbeitsstellen, sowie der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nachfolgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- a) Für jeden Haushalt ist grundsätzlich ein Abfallbehälter bzw. Abfallsack (mindestens 60 Liter) pro Abfuhr erforderlich, wobei Großeltern, Eltern und Kinder für Abfallsammelangelegenheiten einen gemeinsamen Haushalt bilden dürfen.
- b) Für Gaststätten mindestens zwei Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentliche Abfuhr;
- c) Für Jausenstationen mindestens ein Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentliche Abfuhr;
- d) Für Kaufhäuser mindestens ein Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentliche Abfuhr;
- e) Für sonstige gewerbliche Betriebe für je zehn Bedienstete zwei Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentlicher Abfuhr.
- f) Für Biotonnenabfälle mindestens 1 Abfallbehälter (Biotonne) mit mindestens 60 Liter Fassungsraum pro Liegenschaft und ein- bzw. zweiwöchentliche Abfuhr.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke für Restmüll (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt erworben werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich, dreiwöchentlich oder sechswöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt. Sperrige Abfälle können von den Liegenschaftseigentümern bzw. von dessen Beauftragten zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle Grünabfälle**) erfolgt in der Zeit von 1. Mai bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (4) Baum- und Strauchschnitt sowie Gras- und Grünschnitt kann darüberhinaus direkt bei der Kompostieranlage nach telefonischer Anmeldung entsorgt werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle und der sperrigen Abfälle, werden in den der Gemeinde Kirchschatz bei Linz zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Homepage, Gemeindezeitung etc.) bekannt gemacht.
- (6) Durch unterschiedliche, mit den Abfallbehältern fest verbundene und gut sichtbare Kennzeichnungen sind folgende Abfuhrintervalle am Abfallbehälter ersichtlich zu machen:
 - Kennzeichnung 1; Abfuhrintervall wöchentlich (gelb)
 - Kennzeichnung 2; Abfuhrintervall dreiwöchentlich (rot)
 - Kennzeichnung 3; Abfuhrintervall sechswöchentlich (grün)Die Kennzeichnungen (Aufkleber) sind vom Gemeindeamt zu beziehen.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritte: Fa. Zellinger GmbH., 4111 Walding, Raiffeisenplatz 10 und Fa. Zarzer-Pesenböck, 4202 Hellmonsödt, Oberaigen 4, welche eine Kompostierungsanlage / Biogasanlage mit dem Standort der Firmenadresse bzw. am Standort 4175 Herzogsdorf, Rohrbacher Straße 1 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben. Seite 5

§ 8 Anzeigespflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 04.10.2011 außer Kraft.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

2. Erlassung einer Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Kirchschatz bei Linz.

Durch die Einführung der Biotonne und der Veränderung des Intervalls der Restmüllabfuhr von 2 auf 3 Wochen und von 4 auf 6 Wochen und anderer organisatorischer administrativer Belange erscheint es zweckmäßig bzw. notwendig die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kirchschatz bei Linz neu zu erlassen.

Die Gesamtkosten pro Jahr bei gleichgroßem Restmüllbehälter sollen annähernd gleichbleiben, um die Abfuhr der Biotonne zu kompensieren. Die Grundgebühr wird dementsprechend erhöht.

Anneliese Kitzmüller: Die Gebühr bleibt nicht gleich, da weniger Abfahren stattfinden.

Michael Mair, BSc: Der Gesamtbetrag bleibt gleich, wenn das Volumen der Restmülltonne gleichbleibt. Erhöht man das BEhältervolumen oder das Abfuhrintervall, ist die Abfuhr dementsprechend teuer.

Dagmar Graßl: Es ergibt sich also weniger Leistung zum selben Preis.

Ing. Günter Kaiser: Die Mehrleistung ist die Möglichkeit ohne Aufpreis eine Biomüllabfuhr in Anspruch zu nehmen.

Gabriela Urban: Von rund 800 Haushalten in Kirchschatz haben ca. 200 eine Biotonne bestellt. Über 70% der Bürger nehmen diese Möglichkeit nicht in Anspruch, und zahlen somit das Gleiche für weniger Leistung.

Wolf Dittrich: Warum kann nicht derjenige mehr zahlen, der eine Biomülltonne benötigt?

Michael Mair, BSc: Da es gesetzlich vorgesehen ist, alle Leistungen in einer Gebühr zusammenzufassen. Diejenigen Gemeinden, die bisher noch separate Gebühren verrechnen, haben die gesetzlichen Vorgaben noch nicht umgesetzt.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt VBgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag, die Abfallgebührenordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz vom 12. Dezember 2024, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., sowie der Abfallordnung der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz vom 12. Dezember 2024 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Entsorgung der Hausabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist folgende Abfallgebühr jährlich entsprechend des Abholintervalls zu entrichten:

Behälterart	3-wöchentlich	6-wöchentlich
a) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 60 Liter Inhalt	€ 94,50	€ 50,00
b) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 90 Liter Inhalt	€ 164,20	€ 87,00
c) für Hausabfalltonnen mit 110 Liter Inhalt	€ 214,20	€ 113,40
d) für Hausabfalltonnen mit 120 Liter Inhalt	€ 235,60	€ 124,70
e) für Hausabfalltonnen mit 240 Liter Inhalt	€ 471,20	€ 249,50
f) für Großraumabfalltonnen (Container mit 770 Liter Inhalt)	€ 1.217,00	€ 644,30
g) für Großraumabfalltonnen (Container mit 1100 Liter Inhalt)	€ 1.738,20	€ 920,20

(2) Die Gebühr für den Einzelverkauf von Abfallsäcken im Gemeindeamt Kirchschatlag bei Linz beträgt:

- a) je Abfallsack mit 60 Liter € 6,00
- b) je Abfallsack mit 90 Liter € 9,50

(3) Zusätzlich zur Abfallgebühr gemäß Abs. 1 ist eine jährliche Grundgebühr entsprechend des Abholintervalls und der Behältergrößen zu entrichten. Diese beträgt

- a) gemäß Abs. (1) lit. a) bis lit. e) bei:
 - 3-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 100,00
 - 6-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 74,00
- b) gemäß Abs. (1) lit. f) bei:
 - 3-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 1.040,00
 - 6-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 683,00
- c) gemäß Abs. (1) lit. g) bei:
 - 3-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 1.480,00

6-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 966,00

- (4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung von biogenen Abfällen ist keine separate Gebühr zu entrichten, sondern ist diese in der Grundgebühr enthalten.
- (5) Die Abgabe von sperrigen Abfällen im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt ist kostenlos.
- (6) Die Anlieferung von Grünabfällen (Grasschnitt, Laub, Blumen u. ä., unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt) bei der Kompostieranlage oder dem Altstoffsammelzentrum Hellmosödt ist kostenlos.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Abfallgebührenordnungen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 15:4 Stimmen (Gegenstimmen: 2x SPÖ, Stimmenthaltungen: 2x Die Grünen – Gerald Graßl, Dagmar Graßl) angenommen.

3. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2025.

Zur Aufnahme eines Kassenkredites wurden drei Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Angebote sind von der Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden und der Sparkasse eingelangt.

Die ausgeschriebene Höhe des Kassenkredits, welcher binnen Jahresfrist zurückzuzahlen ist, beträgt € 200.000,--

Das Angebot der Raiffeisenbank enthält einen variablen Sollzinssatz, der zum Zeitpunkt der Angebotslegung 3,134% p.a. beträgt. Die Sparkasse bietet einen Zinssatz von 2,891%.

Weiters ist aber zu beachten, dass die Gemeinde Kirchschatlag bei der Raiffeisenbank bereits ein Konto eingerichtet hat, hier also keine zusatzlichen Gebuhren anfallen. Im Falle der Aufnahme des Kassenkredites bei der Sparkasse, ware dieser mit Kontofuhungs-/Manipulationsgebuhren von € 35,49 pro Quartal, sowie weiteren Kontofuhungsgebuhren verbunden. Daraus ergibt sich, dass das Angebot der Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden nur minimal teurer gegenuber dem Angebot der Sparkasse ist. AuBerdem wurde eine zusatzliche Kontoeroffnung bei einer weiteren Bank zusatzlichen Aufwand in der Gemeinde verursachen.

Aus diesen Grunden empfiehlt der Burgermeister trotz des hoheren Zinssatzes, den Kassenkredit bei der Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden aufzunehmen.

Franz Reiter: Wie hoch ist der Habens-Zinssatz bei der Raiffeisenbank?

Manfred Pichler: 0,01%. Es wurde auBerdem ein Business-Sparkonto eingerichtet, mit einem Haben-Zinssatz von 2,0%.

Franz Reiter: Hat die Gemeinde Kirchschatlag schon einmal einen Kassenkredit aufgenommen?

Manfred Pichler: Das letzte Mal im Jahr 2013.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt GV Franz Götzenborfer den Antrag**, die Aufnahme des Kassenkredits in Höhe von € 200.000,-- für das Finanzjahr 2025 bei der Raiffeisenbank zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 14:5 Stimmen angenommen (Stimmhaltungen: 5x die Grünen) angenommen.

4. Beratung und Beschlussfassung eines Voranschlags für das Finanzjahr 2025.

Der Burgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Voranschlag der Gemeinde Kirchschatlag für das Finanzjahr 2025 ausgearbeitet und dessen Entwurf öffentlich kundgemacht wurde. Die Gemeindeverwaltung hat sich wieder bemüht, für das kommende Finanzjahr 2025 einen an Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Voranschlag zu erstellen.

Nun geht der Vorsitzende zum Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit über.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzierungsrechnung Voranschlag 2025

	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	6.127.300,00	6.377.700,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	973.900,00	3.602.600,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	1.683.000,00	162.100,00
Zwischensumme	8.784.200,00	10.142.400,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	2.640.700,00	3.878.600,00
Summe	6.143.500,00	6.263.800,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	- 120.300,00 EURO	

Rücklagen	Entnahmen	Zuweisungen
Gesamt (MVAG 2301/2401)	528.200,00	0,00
- abzüglich Rücklagen bei Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	407.900,00	0,00
- abzüglich Rücklagen bei inneren Darlehen (Ansatz 912001 – 912009)	0,00	0,00
Rücklagenbewegung aus der lfd. Geschäftstätigkeit	120.300,00	0,00

Haushaltsausgleich gilt nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der operativen Gebarung als ausgeglichen **+ 0,00**

Das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit resultiert aus den gestiegenen Fixkosten (z.B. SHV- und Krankenanstaltenbeiträge, Personalkosten). Weiters sind die Ertragsanteile gesunken.

Durch viele moderate Sparmaßnahmen in allen Bereichen der Gemeinde (Bauhof, Schule, Kindergarten, Feuerwehren, etc.) konnte das Ergebnis nach der ersten Berechnung noch um einiges verbessert werden. Das negative Endergebnis wird durch Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Der Vorsitzende geht in weiterer Folge zu den nach Priorität gereihten Investitionstätigkeiten für das Jahr 2025 über:

- Priorität 1: Volksschule/Hort-Erweiterung
- Priorität 2: Kindergarten-Erweiterung
- Priorität 3: Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum
- Priorität 4: Neubau Gastronomie Sport- und Freizeitzentrum
- Priorität 5: Gehsteig/weg „Riedl“
- Priorität 6: Wasserversorgungsanlage Leitungsinf LIS BA 010
- Priorität 7: FF Kirchs Schlag Fahrzeugankauf TLF 2000A
- Priorität 8: Wasserversorgungsanlage BA 011
- Priorität 9: WVA BA 012- Erweiterung Hochbuchedt
- Priorität 10: Feuerwehrhaus Kronabittedt
- Priorität 11: Radtechnikparcours
- Priorität 12: Kanalsanierung Zone 1
- Priorität 13: WVA BA 01 Sanierung
- Priorität 14: ABA Kirchs Schlag BA 010
- Priorität 15: Ausbau von Gemeindestraßen 2022-2027
- Priorität 16: Güterweg Durstbergweg – Kirchs Schlag Sanierung
- Priorität 17: Wildbachverbauung Zusatzprojekt Haselgraben
- Priorität 18: WVA Trinkwasserversorgungskonzept

Zu Priorität 1: Volksschule/Hort-Erweiterung

Je weiter die Planung des Projektes fortschreitet, desto genauer können auch die Kosten geschätzt und den kommenden Jahren zugeordnet werden.

Zu Priorität 3: Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum

Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage wurde beschlossen, die Revitalisierung in mehreren Etappen durchzuführen. Von der Sportdirektion gibt es dahingehend keine Einwände, sie möchte jedoch über den Terminplan auf dem Laufenden gehalten werden, da die Fördermittel, die uns zur Verfügung gestellt werden, auch von ihrer Seite einzuplanen sind. Der förderbare Bereich des SFZ (Sportanlagen, etc.) beträgt ca. € 1,4 Mio. Der nicht förderbare Teil ist die Gastronomie, für die Kosten iHv ca. € 1 Mio anfallen. Von der IKD wurden hierfür die Auflagen erteilt, dass die Realisierung erst nach Baubewilligung und Abschluss eines Pachtvertrages stattfinden darf. Die Bauverhandlung dafür wird aus heutiger Sicht im Jänner 2025 stattfinden. Dieses Projekt muss sich durch die Pachteinahmen selbst finanzieren.

Zu Priorität 17: Wildbachverbauung Zusatzprojekt Haselgraben

Der Gemeinde wären € 104.000 zusätzliche Kosten für den Hochwasserschutz entstanden. Durch eine Förderung des Landes OÖ iHv € 78.000 konnten die Kosten deshalb auf € 26.000 reduziert werden.

Nachweis der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b):

Haushaltsrücklagen			Rücklagenstand			Rücklagenstand
Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	31.12.2024	Zuweisung	Entnahme	31.12.2025
8/9990934/00003	Rücklage-Kanal-ROG	851000	114.000,00	0,00	60.000,00	54.000,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			114.000,00	0,00	60.000,00	54.000,00
8/9990935/00001	Allgemeine Ausgleichsrücklage	981000	254.400,00	0,00	217.300,00	37.100,00
8/9990935/00008	Rücklage - Sonder-BZ 2022	940000	63.300,00	0,00	63.300,00	0,00
8/9990935/00009	Rücklage Sanierung Sportalm - Sonder-BZ KIP	262000	16.700,00	0,00	16.700,00	0,00
8/9990935/00010	Rücklage Teil 1 Sonder-BZ 2023	940002	51.300,00	0,00	51.300,00	0,00
8/9990935/00011	Rücklage - Sonder-BZ 2024	940000	119.600,00	0,00	119.600,00	0,00
Allgemeine Haushaltsrücklagen			505.300,00	0,00	468.200,00	37.100,00
Gesamtsummen			619.300,00	0,00	528.200,00	91.100,00

Anneliese Kitzmüller: Warum stimmen, trotz der hohen SHV-Beiträge, die die Gemeinden tragen müssen die Bürgermeister vieler Gemeinden (auch Abgangsgemeinden) jedes Jahr für eine Erhöhung dieser Beiträge?

Michael Mair, BSc: Der Vorstandsvorsitz beschließt das Budget, und nicht die Versammlung, in der auch die Gemeinde Kirchschlag vertreten ist. Im Vorstand sind einige Bürgermeister von Härteausgleichsgemeinden, umso unverständlicher ist, dass die SHV-Beiträge jährlich steigen.

Ing. Mag. Klaus Wurz: In einer der letzten Landtagssitzungen wurde beschlossen eine eigene Gesellschaft (50% Landeseigentum, 50% SHV-Eigentum) zu gründen, die darauf einwirken soll. Das Problem der hohen Kosten und des wenigen Personals sollen so in den Griff bekommen werden.

Wolf Dittrich: Die Priorität des SFZ soll meiner Meinung nach weiter nach hinten verschoben werden, da eine Realisierung in dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht sein muss.

Ing. Mag. Klaus Wurz: Neben den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde (Krankenanstaltenbeiträge, Bildungsraum, Sozialhilfverband) darf nicht auf den sozialen Bereich vergessen werden (Freizeitbereich, Begegnungszone), der allen Generationen, allen voran den jungen Bürgern, dient.

Wolf Dittrich: Das SFZ soll nicht in Frage gestellt werden, nur die Priorität der Realisierung.

Dagmar Graßl: Der Betrieb einer Gastronomie, bzw. die Herstellung eines Gebäudes dafür, gehört nicht zu den wichtigen Arbeiten der Gemeinde. Die dem Sportverein dienlichen Räumlichkeiten sind viel wichtiger, auf die Gastronomie kann verzichtet werden.

Gabriela Urban: Sollte auch im nächsten Jahr wieder ein derart großer Abgang zu verzeichnen sein, kann die Gemeinde den Abgang nicht mehr aus Rücklagen decken und wird zur Härteausgleichsgemeinde. In diesem Fall sind die Gebühren für die Bürger zu erhöhen, diverse Sozialleistungen zu streichen und viele andere einschneidende Nachteile für die Kirchschrager durchzusetzen. So weit soll es nicht kommen, deshalb sollen nicht notwendige Projekte, wie das SFZ, vorerst ad acta gelegt werden.

Franz Reiter: Ein Gasthaus gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Die Gastronomie beim SFZ ist komplett fremd zu finanzieren, somit steigt die Schuldenbelastung von € 2,8 Mio auf fast € 8 Mio. Weiters wurde kaum bis keine Bürgerbeteiligung am Projekt SFZ zugelassen, sowie auf Parteienvertreter aller Parteien Rücksicht genommen.

Ing. Mag. Klaus Wurz: Alle Informationen der Jugendbefragung sind mit in die Entwicklung eingeflossen. Auch der Elternverein, der Seniorenbund und die Sportunion wurden miteingebunden. In den Ausschusssitzungen wurde sehr engmaschig über das Projekt informiert und die Diskussion gesucht.

Michael Mair, BSc: Es ist falsch zu behaupten, dass sich eine Härteausgleichsgemeinde beispielsweise kein neues Feuerwehrhaus mehr leisten kann. Es können auch im Härteausgleich Mittel für diverse Bauprojekte beantragt werden, wie man am Beispiel der Gemeinde Schenkenfelden erkennen kann. Schenkenfelden ist seit 3 Jahren eine Härteausgleichsgemeinde und baut derzeit ein neues Gemeindeamt sowie eine Gastronomie.

Ing. Walter Oberneder und Gabriela Urban berichten, dass Ing. Mag. Klaus Wurz dem Ausschuss immer sehr genau über die Fortschritte des SFZ informiert und Diskussion über das Projekt wünscht.

Michael Mair, BSc: Es ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Sportunion aus insgesamt 800 Mitgliedern besteht, die einen Vorstand gewählt haben. Dieser Vorstand wird in das Projekt aktiv eingebunden und vertritt die Mitglieder der Sportunion.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen vorgebracht werden, **stellt Bgm. Michael Mair, BSc der Antrag**, den Voranschlag für das Finanzjahr 2025 wie im Entwurf vorliegend, samt den darin angeführten Hebesätzen, sowie der angeführten Prioritätenreihung der investiven Vorhaben zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 12:7 Stimmen (Gegenstimmen: Die Grünen – Franz Reiter, Jonas Eckmann, Gerald Graßl, Dagmar Graßl, Stimmenthaltungen: 2x SPÖ, Die Grünen – Mag.^a (FH) Barbara Payré, MSc) angenommen.

5. Beratung und Beschlussfassung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2025 bis 2029.

Der Gemeinderat wird vom Vorsitzenden informiert, dass gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2025 auch ein mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 zu erstellen ist.

Er bespricht wiederum das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit für die folgenden Jahre:

2025	- 120.300,00 €
2026	+ 26.300,00 €
2027	+ 17.800,00 €
2028	+ 1.800,00 €
2029	+ 0,00 €

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass durch die unsichere wirtschaftliche Lage die Jahre 2027 – 2029 sehr schwer zu prognostizieren sind.

Nachdem keine Fragen oder Anmerkungen vorgebracht werden, stellt **Bgm. Michael Mair, BSc den Antrag**, dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 12:7 Stimmen (Gegenstimmen: Die Grünen – Franz Reiter, Jonas Eckmann, Gerald Graßl, Dagmar Graßl, Stimmenthaltungen: 2x SPÖ, Die Grünen – Mag.^a (FH) Barbara Payré, MSc) angenommen.

6. Abschluss der „Blaulichtversicherung“ für die Feuerwehren der Gemeinde Kirchschlag bei Linz.

Alle Fahrzeuge der Feuerwehren der Gemeinde Kirchschlag belaufen sich auf ein Vermögen von fast € 1 Mio. Die „Blaulichtversicherung“ ist eine Sonderversicherung, die nur von der Oberösterreichischen Versicherung für die Gemeinden, die die Feuerwehren zu verwalten haben angeboten wird. Sie umfasst die KFZ-Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung, eine KFZ-Insassen-Unfallversicherung, und eine Maschinenbruchversicherung. Die Jahresprämie beträgt entsprechend dem vorliegendem Angebot € 2.959,00 jährlich.

Die Feuerwehren selbst haben eine Versicherung abgeschlossen, die die Kameraden am Weg zum Feuerwehrhaus im Einsatzfall schützt.

Gabriela Urban: Die Feuerwehrleute, die ihren Dienst freiwillig verrichten sind auf alle Fälle gut zu schützen und gut zu versichern.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt **EM Ing. Lukas Schürz**, den Antrag, die „Blaulichtversicherung“ wie vorgetragen abzuschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

7. Aufnahme eines Darlehens für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (BA 11).

Zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage am Breitenstein beim Projekt „Pano“ ist für die Finanzierung der Errichtungskosten ein Darlehen in Höhe von € 100.000 aufzunehmen.

Über eine Online-Plattform können Kreditnehmer eine Finanzierungsanfrage über die Kreditsumme stellen. Kapitalgeber können diese einsehen, und ein Angebot abgeben.

Dementsprechend wurden insgesamt 4 Angebote von 3 Kapitalgebern abgegeben: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen, Austrian Anadi Bank AG. Das aus heutiger Sicht beste Angebot ist auf 10 Jahre an einen Fixzinssatz gebunden, da jedoch von einem Fall des Zinsniveaus auszugehen ist, ist das beste Angebot mit variablem Zinssatz zu empfehlen. Dieses kommt von der Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden und weist einen Zinssatz von 3,17% aus.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt **GR Simone Kaiser den Antrag**, zur Finanzierung des Bauabschnittes 11 der Wasserversorgungsanlage die Aufnahme des Darlehens wie vorgetragen zu beschließen und das Kreditangebot der Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden anzunehmen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung 48 (Taferner-Gartner-Glasau); Beschlussfassung.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an **Ing. Mag. Klaus Wurz**:

Die Änderung wurde bereits im Ausschuss besprochen, sowie dem Gemeinderat zum Grundsatzbeschluss vorgelegt.

Die Gartner Elektrotechnik GmbH möchte sich räumlich vergrößern und hat deshalb ein Grundstück der Familie Taferner gekauft. Eine Fläche von 77 m² soll nun von Grünland-Landwirtschaft in eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung umgewidmet werden, um eine optimalere Bauplatzausformung zu ermöglichen. Das Land OÖ bezeichnet dies als geringfügige Erweiterung des Baulands. Der Ortsplaner hat keine Einwände vorgebracht. Die Flächenwidmungsplanänderung kann somit beschlossen werden.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Beschluss des Gemeinderates zur Änderung Nr. 48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 fassen.
Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

9. Beschlussfassung von Planungs- und Bauungsrichtlinien für die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz – Nr. 2.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an **Ing. Mag. Klaus Wurz**:

Im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur wurden die Planungs- und Bauungsrichtlinien detailliert besprochen und werden dem Gemeinderat in der vorliegenden Version empfohlen.

Die Planungs- und Bauungsrichtlinien Nr. 01 wurden neu strukturiert und übersichtlicher gegliedert und um manche Punkte ergänzt. Somit muss nur noch in Ausnahmefällen eine Entscheidung durch den Ausschuss oder den Gemeinderat getroffen werden.

Michael Mair, BSc: Ergänzend ist hinzuzufügen das die Planungs- und Bauungsrichtlinien bereits in ihrer 1. Fassung Anklang in der Bevölkerung gefunden haben

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Planungs- und Bauungsrichtlinien wie folgt zu beschließen:

Planungs- und Bauungsrichtlinien Kirchschatlag bei Linz Nr. 02/2024

Sachlicher Geltungsbereich:

Bauungsrichtlinien sind ein Leitfaden für den Regelfall zur raschen Erwirkung einer Baubewilligung. Sie enthalten Ziele und Grundsätze als Richtwerte für örtliche Planungsmaßnahmen sowie Bauverfahren ohne gültigen Bauungsplan / ohne gültiger Neuplanungsgebietsverordnung.

Es steht der Baubehörde frei, aufgrund von Erfordernissen, weitere Verfahren (z.B. Erwirkung eines Bauungsplans, ...) anzuwenden.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, entsprechend den künftigen Zielsetzungen der strategischen Gemeindeplanung, diese Planungs- und Bauungsrichtlinien zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Örtlicher Geltungsbereich:

Ergänzend zu den baurechtlichen Bestimmungen gelten nachstehende Planungs- und Bebauungsrichtlinien für Grundstücke des gesamten Gemeindegebietes Kirchschatlag bei Linz, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchschatlag als Bauland eingetragen, aber von keinem rechtswirksamen Bebauungsplan erfasst sind. Rechtswirksame Bebauungspläne haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Kleinhausbauten:

- Kleinhausbauten sind in offener Bauweise (max. 3 Wohnungen auf 2 Geschoße über dem Erdboden gemäß Oö. Bau TG 2013 sowie Dachraum). Aber auch gewerbliche Nutzung ist zulässig (laut rechtswirksamen Flächenw.
- Für die bebaute Fläche laut Baubeschreibung sind max. 350 m² zulässig.
- Die mögliche Gebäudehöhe über bestehendem Gelände ist laut Anhang definiert. In der gelben Gefahrenzone +1 m nur nach Rücksprache mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung.
- Je Wohneinheit sind mindestens 2 PKW Abstellplätze vorzusehen. Bei Bedarf können mehr Parkplätze gefordert werden.
- Die Höhe von Stützmauern darf 2,5 m nicht überschreiten, andernfalls ist die Stützmauer durch bauliche Maßnahmen zu strukturieren (z.B.: stufenweise/terrassenförmige Anordnung).

Mehrgeschossiger Wohnbau bzw. Planungsprojekte, welche diese Richtlinien nicht einhalten können:

- Bauprojekte außerhalb dieser Richtlinien für (kleinere) Wohngebäude z.B. Wohnanlagen, verdichtete Bauformen und in besonderen Lagen (z.B. im Bereich Bachufer, Landes- und Bundesstraße bzw. wo überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden) müssen im Sinne der Empfehlung des zuständigen Ortsplaners, des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur oder in weiterer Folge des Ortsbildbeirates behandelt bzw. durch einen Bebauungsplan geregelt werden.

Der Gemeinderat kann das betroffene zu bebauende Grundstück und die angrenzenden bzw. umliegenden unbebauten Grundstücke auch zu einem „Neuplanungsgebiet“ gemäß OÖ. Bauordnung 1994 idgF. erklären.

Verkehr:

Stellplatzverpflichtung:

- 2 Stellplätze je Wohneinheit. Zufahrtsflächen zu Garagen bzw. (überdachten) Stellplätzen gelten nicht als Stellplatznachweis.
- Für gemeinnützigen geförderten Geschoßwohnbau bzw. bei Vorlage eines Mobilitätskonzeptes kann die Baubehörde im Einzelfall eine Abminderung der Stellplatzanzahl zulassen.
- Bei einer Stellplatzverpflichtung von mehr als 15 Stellplätzen sind mindestens 10 % der Pflichtstellplätze als frei zugängliche Besucherstellplätze auszubilden. (Bsp: Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten = 16 Pflichtstellplätze – 10 % = 1,6 – kaufm. gerundet 2 => 2 Besucherparkplätze)

Stellplatzanordnung:

Stellplätze sind so anzuordnen, dass der öffentliche Parkraum möglichst wenig beeinträchtigt wird; dies ist insb. durch Sammelparkplätze mit nur einer Zu- und Abfahrt zur/von der Straße sicherzustellen.

E-Mobilität:

E-Ladestationen sind (gegebenenfalls) in ausreichender Anzahl zu berücksichtigen.

Gestaltung:

Das Ortsbild ist im charakteristischen Gepräge zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Bauwerke haben sich in das Gesamterscheinungsbild des Planungsraumes einzufügen. Die Gestaltungsqualität der Baumassen und Fassaden ist durch architektonische Gliederungselemente, Farbgebung und Materialwahl zu sichern.

Durch Hangwässer (laut Hangwasserkarte) dürfen keine Dritte bzw. Verkehrsflächen zu Schaden kommen.

Empfehlungen/Tipps/Hinweise

- Die Baubehörde empfiehlt ausdrücklich VOR jeglicher Detailplanung die Bauberatung der Gemeinde Kirchsschlag bei Linz in Anspruch zu nehmen. Bauberatungstermine siehe www.kirchs Schlag.net bzw. Kontakt mit der Bauabteilung (Tel. 07215 / 2285-17, E-Mail: gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at).
- Anlagen, Zäune, Bepflanzungen und dgl. dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten in Kreuzungen bzw. Liegenschaftsausfahrten, nicht beeinträchtigen. (Berücksichtigung bzw. Einhaltung des Leitfadens des Amtes der oö. Landesregierung „**Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld** - Rahmenbedingungen für verkehrsfremde Objekte neben der Fahrbahn an Gemeindestraßen und Güterwegen“).
- Einfriedungen (Zäune, Mauern usw.) zum öffentlichen Gut dürfen daher nur nach schriftlicher Genehmigung der Straßenverwaltung errichtet werden.
- Es besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlage im 50 m Bereich gemäß § 25 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz.
- Es sind vorzugsweise Kabel und Leitungen möglichst unterirdisch herzustellen.
- Vorzugsweise kabelgebundenen Breitband-Anschluss ist vorsehen.
- Photovoltaikanlagen werden, speziell bei Heizung mit Wärmepumpen oder Klimaanlage, empfohlen.
- Begrünung bei Flachdächern und Dächer bis 10 % Neigung wird ebenfalls empfohlen.
- Gartenhütten, Pools usw. sind anzeigepflichtig gem. Oö. BauO/Oö. ROG. Poolbefüllungen aus dem öffentlichen Wassersystem sind zeitgerecht VOR Befüllung am Gemeindeamt zu melden (Vermeidung von Wasserknappheiten)
- Auf eine radonsichere Ausführung des Bauvorhabens ist zu achten.

- Die aktuelle Version dieser Bebauungsrichtlinien finden Sie unter www.kirchs Schlag.net.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

10. Gewerbe- und Wohnbauprogramm „Marius Kaiser“ (Optionsvertrag), Beschlussfassung eines Förderantrages für „Flächenrecycling“.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an **Ing. Mag. Klaus Wurz**:

Er erinnert die Anwesenden, dass mit dem Grundeigentümer Marius Kaiser ein Optionsvertrag abgeschlossen wurde. Demzufolge werden Gespräche für förderbaren Wohnbau mit GWG, WSG, OÖ-Wohnbau, Neue Heimat und LAWOG geführt.

Projektentwickler für Gewerbe bzw. Nahversorgung, im westlichen Teil, sind eher schwer zu identifizieren bzw. zu gewinnen. Deshalb ist hier für diese straßenseitige Fläche des Grundstücks von Marius Kaiser geplant, ein Gewerbeobjekt (Nahversorgung) mit Fördermitteln zu entwickeln. Es gibt eine Förderung der Kommunal Kredit, welche solche Entwicklungsprojekte bis zu 75% der Kosten für Entwicklungskonzepte und Untersuchungen fördert. Ein Projektentwicklungsangebot unter Nutzung der Förderrichtlinien 2022 – Flächenrecycling (im konkreten Fall die leerstehende Schiarena) mit einer Angebotssumme in der Höhe von € 137.100,00 der Firma CADUS GmbH liegt vor (02.11.2024). Die maximale Förderquote für Flächenrecycling liegt bei 75 % der Kosten - max. Förderbetrag € 102.825,00.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Förderantrag für Flächenrecycling einzureichen, zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

11. Ausschreibung der Verpachtung der geplanten Gaststätte beim Sport- und Freizeitzentrum.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an **Ing. Mag. Klaus Wurz**:

Wie bereits besprochen wurde von der IKD und der Sportdirektion die Auflage erteilt, dass die Gastronomie im SFZ erst dann realisiert werden darf, wenn ein Pächter gefunden wurde. Die Pächtersuche soll mittels Ausschreibung durchgeführt werden. Hierzu wird das geplante Projekt umschrieben, sowie auf die Vorzüge des Gastronomiestandortes hingewiesen. Der voraussichtliche Zeitplan sieht die Vergabe der Pachtflächen im März 2025 vor, den Baubeginn im August 2025 und die Baufertigstellung im November 2026. Mittels Bewerbung können sich Interessierte unter Angabe ihres beruflichen Werdeganges, des geplanten Gastronomiekonzepts und des angebotenen Pachtzinses an die Gemeinde wenden. Der Mindestpachtzins beträgt €2.890,00/Monat netto, exkl. Betriebs- und Nebenkosten, um die Finanzierung auf 30 Jahre darzustellen. Dieser Pachtzins liegt verglichen mit Lokalitäten der Region am absolut untersten Limit. Nicht zu vergessen ist, dass das Gasthaus voll ausgestattet (Küche, etc.) verpachtet wird, auch diese Investitionskosten sind einkalkuliert.

Diese Ausschreibung soll sowohl auf der Gemeinde-Homepage als auch über die sozialen Medien der Gemeinde und der Sportunion veröffentlicht werden.

Jonas Eckmann: Was ist für den Fall vorgesehen, dass der gefundene Pächter nach Baubeginn vom Pachtvertrag zurücktreten möchte?

Ing. Mag. Klaus Wurz: Natürlich bestehen die Möglichkeiten den Rechtsweg zu bestreiten. Da man jedoch niemanden zwingen kann, am Pachtvertrag festzuhalten, gilt es in einem solchen Fall möglichst schnell einen neuen Pächter zu finden.

Wolf Dittrich: Ergänzend dazu die Frage: Was passiert, wenn der Pächter in der Planungsphase abspringt mit der Zusage des Landes OÖ zur Realisierung des Projektes?

Ing. Mag. Klaus Wurz: Der Grund für den verpflichtend vorliegenden Pachtvertrag ist, dass in den vergangenen Jahren andersorts sehr oft sehr große Klubräumlichkeiten geplant wurden, die als Gastronomie tituliert waren. Dort war es jedoch nie Zielsetzung einen Gastronomiebetrieb zu führen. Dies soll in Zukunft unterbunden werden.

Franz Reiter: Wurde von der IKD ein Pachtzins vorgegeben?

Michael Mair, BSc: Es handelt sich um eine Investition gewerblicher Art und muss somit selbst kostendeckend sein. Kann das also mittels Pachtvertrages nachgewiesen werden, bedarf es nur noch einer Baubewilligung, um den Gastronometeil zu realisieren.

Ing. Mag. Klaus Wurz: Zur Berechnung wurde eine Refinanzierungszeit von 30 Jahren herangezogen, nicht die Abschreibungszeit von 40 Jahren.

Franz Reiter: Wurden die Kreditzinsen mitberücksichtigt?

Ing. Mag. Klaus Wurz: Es wurde eine statische Berechnung durchgeführt, in die weder die Kreditzinsen noch die Indexerhöhung beim Pachtzins eingerechnet sind. Dies wurde bei der IKD genau so bekannt gegeben. Die jährliche Inflation ist derzeit höher als die Kreditzinsen. Die Zinsberechnung muss über die gesamte Rückzahlungsdauer erfolgen und kann nicht pauschal angenommen werden.

Dagmar Graßl: Im ersten Jahr muss die Gemeinde durch die Zinsen auf alle Fälle draufzahlen, das ist nicht kostendeckend.

Franz Reiter: Das wird nie kostendeckend sein.

Ing. Mag. Klaus Wurz: Durch eine einfache Zinseszinsrechnung kann nachgewiesen werden, dass eine Kostendeckung möglich ist.

Franz Reiter: Weiters wurden Nebenkosten der Gemeinde, wie beispielsweise die Gebäudeversicherung nicht mit berechnet. Die Berechnung wirkt nicht schlüssig.

Ing. Mag. Klaus Wurz: Die Berechnung ist durchaus schlüssig und kann gerne durch einen Dritten nachvollzogen werden.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt **Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Ausschreibung der Pächtersuche wie besprochen zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 14:5 Stimmen (Stimmenthaltungen: 5x Die Grünen) angenommen.

12. Verrechnungssätze für Fahrzeuge, Geräte und Personal des Gemeindebauhofes; Anpassung und Festsetzung der Verrechnungssätze.

Von der Gemeinde angebotene Dienstleistungen der Gemeindemitarbeiter (Bauhof) sowie Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte sind an bestimmte Verrechnungssätze gebunden.

Für die Dienstleistungen der Gemeindemitarbeiter und den Unimog 115 KW (ohne Fahrer) sind Stundensätze festzulegen, alle übrigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sollen nach den ÖKL-Richtpreisen verrechnet werden.

Folgende Stundentarife werden dem Gemeinderat vom Prüfungsausschuss empfohlen:

	Fremdeinsatz	Gde. Einsatz
Gemeindearbeiter inkl. Lohnnebenkosten...	€ 45,-	€ 45,-
Unimog 115 KW (ohne Fahrer)	€ 85,-	€ 85,-

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt **Thomas Anzinger den Antrag**, die Anpassung und Festsetzung der Verrechnungssätze ab 01.01.2025 wie besprochen zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

13. Festsetzung bzw. Anpassung der Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt aufgrund des neuen Designs der Gemeindezeitung seit Februar 2022 sowie der Indexsteigerung (23,7%) seit dem Jahr 2020 eine Preisanpassung der Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung.

Folgende Tarife werden dem Gemeinderat vom Prüfungsausschuss empfohlen:

Ganze DIN A4 Seite	€ 90,-
2/3 DIN A4 Seite	€ 75,-
Halbe DIN A4 Seite	€ 65,-
1/3 DIN A4 Seite	€ 50,-
¼ DIN A4 Seite	€ 40,-

Weiters empfiehlt der Bürgermeister eine Indexanpassung der Preise nach dem Verbraucherpreisindex, wenn dieser sich um 5% ändert, zu beschließen.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt **Simone Kaiser den Antrag**, die Anpassung und Festsetzung der Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung inkl. der Indexanpassung ab 01.01.2025 wie besprochen zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

14. Musikverein Kirchschatz; Behandlung eines Förderansuchens für das Jahr 2025.

Da das Vereinsleben einen wichtigen Teil in Kirchschatz bildet, möchte die Gemeinde die Vereine mit der höchstmöglichen Subvention unterstützen.

Deshalb empfiehlt der Bürgermeister den Musikverein auch nächstes Jahr wieder mit € 4.700,- zu unterstützen.

Ing. Günter Kaiser: Viele junge Musikerinnen und Musiker sind in der vergangenen Zeit dem Musikverein beigetreten, deren Einkleidung kostet pro Musiker ca. € 1.000,-, der Musikverein freut sich deshalb über jede Unterstützung.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt VBgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag**, die Förderung des Musikvereins für das Jahr 2025 mit einer Summe von € 4.700,- zu beschließen.
Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

15. Sportunion Kirchschat; Behandlung eines Förderansuchens für das Jahr 2025.

Die Sportunion erbittet eine finanzielle Unterstützung von € 8.000,- um für ihre mehr als 800 Mitglieder weiterhin diverse Kurse und Trainings anbieten zu können, sowie die Sportanlagen zu sanieren bzw. zu erhalten.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt Mag.^a Sigrid Prammer den Antrag**, die Förderung der Sportunion für das Jahr 2025 mit einer Summe von € 8.000,- zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

16. Bericht des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Belange:

- Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag an Franz Götzendorfer
- Neues TLF ist bei der Feuerwehr angekommen, die Feuerwehrleute werden derzeit darauf eingeschult, ab 2025 soll das neue TLF im Einsatz verwendet werden
- Meeder zur 950-Jahre Feier besucht: dort eine Einladung für unsere Feierlichkeit „Kirchschat feiert“ im Mai 2025 ausgesprochen
- Ehrenbürger Pargfrieder Josef und Ehren-HBI Kapeller Engelbert feiern beide ihren 80. Geburtstag – herzlichen Glückwunsch
- Böhmisches Bergweihnacht: Präsentiert als Weihnachtsmarkt in böhmischer Stimmung, es war nur Fastfood-Foodtruck-Essen -> eine große Enttäuschung; wird in Zukunft unterbunden!
- Fahrt des Gemeinderates nach Brüssel muss leider auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da die Terminfindung aufgrund der vielen Veranstaltung sehr schwierig ist
- Veranstaltungseinladungen:
 - 14. Dezember: Weihnachtskonzert des Musikvereins
 - Kirchschatlager Punschstände:
 - 13. Dezember: Punschstand der Landjugend + Weihnachts-Wasserwachtel-Wanderung
 - 15. Dezember, ab 10.00 Uhr: Punschstand der Jägerschaft in der Stifervilla (inkl. Essen vom Wild)
 - 20. Dezember: Punschstand des Musikvereins
 - 06. Jänner 2025: Punschstand des roten Kreuzes bei der Dienststelle des RK
- Glasfaserausbau: anscheinend bereits in einigen Bereichen abgeschlossen, soll heuer noch online gehen, außerdem gibt es einen neuen Bauleiter
- Die Schilifte Kirchschat sollen ab dem Wochenende in Betrieb gehen, wir wünschen ihnen viel Schnee für eine ertragreiche Saison
- Vielen Dank an Roswitha Gattringer und Manfred Pichler für die Erstellung des Voranschlags 2025 und des MFP
- Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr und vielen Dank an alle Gemeinderäte für ihre Mitarbeit!

17. Allfälliges.

Ing. Günter Kaiser: Die Bauhofmitarbeiter sind derzeit wieder am Breitenstein mit Holzschlägerungsarbeiten beschäftigt, dazu etwas Hintergrundwissen:

Die Gemeinde besitzt ca. 12 ha Wald (Erholungswald Breitenstein), und hat dort Waldwirtschaft zu betreiben. Der Erholungswald Breitenstein ist kein Nutzwald – es ist also nicht das Ziel wirtschaftlich größtmögliche Erträge zu erzielen. Dennoch muss der Wald gepflegt werden, damit er der Gemeinde möglichst lange erhalten bleibt. Damit der Wald gesund bleibt muss Schadholz entfernt (bisher ca. 30 - 40 fm) und der Wald verjüngt werden, das heißt alte Bäume werden entfernt, um dem nachwachsenden Jungwald Platz zu bieten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.00 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat GRÜNE

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der
beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Kirchschlag/Linz, am

Vorsitzender: